

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 365.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten Mai 1816., betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat.

Unter den am 18ten d. M. von Ihnen angezeigten Umständen bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen:

daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.

Berlin, den 27ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

Am

den Staats- und Finanzminister

Grafen v. Bülow.

(No. 366.) Regulativ wegen der Verpflichtung zur Weerspännung. Vom 29ten Mai 1816.

Durch das Edikt vom 28ten Oktober 1810. ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Civiloffizianten und einzelne reisende Militärpersonen gänzlich aufhören, und der Militärvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen statt finden soll; so wie daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreit seyn sollen, für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd Sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Jahrgang 1816.

£ e

Wenn